

Zum Entwurf einer Artikelverordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen

(Position vom 30.05.2018)

Vorbemerkung und Status Quo

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft macht Vorgaben für Feuerungsanlagen von 1 MW bis 50 MW Feuerungswärmeleistung. Der vorliegende Entwurf soll die für die Umsetzung notwendigen Änderungen der 1. BImSchV und der TA Luft spezifizieren.

Grundsätzliche Anmerkungen zu Emissionsgrenzwerten

Wir akzeptieren, dass im Rahmen der Umsetzung von EU Richtlinien keine Anhebung bestehender Grenzwerte stattfinden soll. Wir unterstützen den Ansatz, das bestehende Umweltschutzniveau zu erhalten.

In den Fällen, in denen eine Verschärfung EU-rechtlich notwendig ist, bestehen wir dagegen auf einer Umsetzung ohne zusätzliche Verschärfung. Dabei sind auch Änderungen von Rahmenbedingungen wie z.B. Messintervallen oder Mittelungszeiträumen zu berücksichtigen.

Im Einzelnen fordert der MWV zu Artikel 1:

1) Raffineriegas aus § 13 entfernen

In § 13 (1) werden unter Nummer (1) die Staubemissionen aus mit Raffineriegas gefeuerten Feuerungsanlagen begrenzt.

Wir weisen darauf hin, dass nach Maßgabe von § 1 (2) Nummer 13. in Verbindung mit § 2 (24) Feuerungsanlagen, die mit Raffineriegas betrieben werden, nicht im Anwendungsbereich dieser Verordnung liegen. Um versehentliche Anwendung des § 13 auf Raffineriefeuerungen auszuschließen, ist der Begriff „Raffineriegas“ aus § 13 (1) Nr. 1 zu entfernen.

2) Keine schärferen Bedingungen für kleinere Anlagen

Die Bestimmungen des § 13 (5) definieren für bestehende Feuerungsanlagen über 10 Megawatt Feuerungswärmeleistung die Emissionsgrenzwerte für Stickoxide in Abhängigkeit von der Betriebstemperatur bzw. der Druckstufe des erzeugten Dampfes.

§ 14 (1) legt dagegen für bestehende Anlagen unter 10 Megawatt Feuerungswärmeleistung eine Emissionsbegrenzung von 100 mg/m³ fest – unabhängig von der Betriebsweise der Feuerung. Damit werden an kleinere Feuerungsanlagen mit heißer Betriebsweise deutlich schärfere Anforderungen gestellt als an größere Anlagen. Kleinere Anlagen sind aber typischerweise schlechter in der Lage, die Investitionen in Rauchgashandlungsanlagen zu erwirtschaften als größere Anlagen.

Wir fordern, die in § 13 (5) gemachte Stufung der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide auch in § 14 (1) vorzunehmen.

3) Referenzbedingungen für Emissionsmessungen bei Heizöl EL

Die geltende TA Luft sieht für Feuerungsanlagen mit Einsatz von Heizölen je nach Betriebsstufe Grenzwerte für Stickoxidemissionen bis zu 250 mg/m³ vor. Die von Artikel 6 der MCPD geforderte Absenkung auf 200 mg/m³ stellt für bestehende Feuerungsanlagen eine Herausforderung dar, der nicht alle Anlagen gewachsen sein werden.

Es ist mindestens sicher zu stellen, dass die Emissionen auf Basis der gleichen Rahmenbedingungen ermittelt werden, die bislang in der TA Luft festgelegt sind. Dabei sind die in der TA Luft Nummer 5.4.1.2.2 Abschnitt „Stickstoffoxide“ vorgesehenen Referenzbedingungen zu übernehmen. Sie stellen einen Beitrag zur Rechtssicherheit dar, indem sichergestellt wird, dass zufällig schwankende Rahmenbedingungen des Wetters und der Brennstoffbeschaffenheit keinen Einfluss auf die Beurteilung der Anlage haben.

In der Begründung wird angegeben, dass „Anreize zur Verwendung stickstoffarmer Brennstoffe gegeben werden sollen“. Hierzu möchten wir anmerken, dass hier – wie den Verfassern aus den vorlaufenden Diskussionen durchaus bewusst sein dürfte - die Forderung nach einer zusätzlichen Überwachung des Stickstoffgehaltes der gesamten Produktion zur Diskussion steht. Diese generiert keinerlei Umweltnutzen, sondern erhöht ausschließlich den Aufwand und damit die Kosten, die letztendlich der Kunde zu tragen hat.

Im Falle eines Erfolges der Anreizgebung kommen zu den reinen Aufwendungen für die Bestimmung und Dokumentation der Stickstoffgehalte noch materielle Kosten (zusätzliche Lagertanks, Rohrleitungen und Emissionsminderungsmaßnahmen) zur Getrennthaltung von Qualitäten mit unterschiedlichen Stickstoffgehalten im gesamten Verlauf die Lieferkette hinzu. Hiervon wären insbesondere mittelständische Heizölhändler betroffen, die häufig durch begrenzte Flächenverfügbarkeit keine Möglichkeiten haben, die zusätzlichen Lagermöglichkeiten zu schaffen.

Im Falle einer späteren Festsetzung eines begrenzenden Limits für den Stickstoffgehalt im Brennstoff sind dann noch weitere Investitionen in mindestens dreistelliger Millionenhöhe für Produktionsstandorte zu berücksichtigen. Auch wird das Ziel der Umweltpolitik, den Energieverbrauch und damit die Treibhausgasemissionen der Industrie zu senken, absolut konterkariert. Mineralölraffinerien gehören zu den erfolgreichsten Akteuren im Bereich der Energieeffizienznetzwerke. Wir gehen davon aus, dass der zusätzliche Energiebedarf zur Stickstoffentfernung aus Gasölen die Erfolge mindestens eines Jahrzehnts an Energieeffizienzsteigerungen zunichtemachen würde.

4) Keine rückwirkende Inkraftsetzung

Der Wortlaut des § 37 (1) legt fest, dass die Mehrzahl der Bestimmungen der Verordnung ab 18.12.2017 Geltung haben sollen. Viele dieser Bestimmungen sind nach § 34 strafbewehrt als Ordnungswidrigkeit. Wir gehen davon aus, dass der 18.12.2018 als erstes Geltungsdatum festgelegt werden sollte, bitten aber im Interesse einer eindeutigen Regelung um entsprechende Dokumentation.

Ansprechpartner: Dr. Johannes Kohlmann, Leiter Anlagenbezogene Regulierungen

Mineralölwirtschaftsverband e.V.
Georgenstraße 25, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30-202 205-30, Fax.: +49 (0)30-202 205-55
Mail: kohlmann@mwv.de
info@mwv.de, www.mwv.de